

Satzung

zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Wittichenau

Aufgrund des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S. 243) und des § 15 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 23. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Wittichenau erkennt die ungebrochene Gegenwart der sorbischen Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet an.
- (2) Die Stadt Wittichenau gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität, auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Geschichte, insbesondere durch:
 - den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters im Gemeindegebiet Wittichenau,
 - die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit,
 - die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften des deutsch-sorbischen Gebietes, der Domowina und sorbischen Vereinen (z. B. Bratrowstwo).

§ 2 Name der Stadt

- (1) Die Stadt Wittichenau führt ihren Namen in Deutsch und Sorbisch (zweisprachig) und verwendet beide im Dienstsiegel und im amtlichen Schriftverkehr.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Einrichtungen im Gemeindegebiet werden in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet.
- (3) Im Gemeindegebiet werden Ortstafeln und Tafeln zur Kennzeichnung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie Hinweisschilder in deutscher und sorbischer Sprache angebracht.

§ 4 Sorbische Fahne und Hymne

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird im Gemeindegebiet Wittichenau gleichberechtigt mit staatlichen und anderen Symbolen verwendet.
- (2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen im Gemeindegebiet Wittichenau gleichberechtigt neben der deutschen Hymne verwendet werden.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

- (1) Ein Bediensteter der Kernverwaltung der Stadt Wittichenau sorbischer Volkszugehörigkeit erfüllt nebenamtlich die Aufgaben als Beauftragter für sorbische Angelegenheiten.
- (2) Er wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:
 - Beratung des Bürgermeisters zu allen sorbischen Angelegenheiten,
 - jährlicher Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur und zur Verwirklichung dieser Satzung vor dem Stadtrat,
 - Vortragsrecht vor dem Bürgermeister, Ausschüssen und Stadtrat.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen Volkes haben das Recht, sich gegenüber der Stadtverwaltung der sorbischen Sprache zu bedienen. Kostenbelastungen oder sonstige Lasten oder Nachteile dürfen ihnen hieraus nicht entstehen.
- (3) Die Stadt fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates, die speziell sorbische Belange berühren, werden zweisprachig bekanntgegeben. Dies wird im Einzelfall vom Stadtrat beschlossen.

§ 7 Sorbische Kultur

Die sorbische Kultur ist Bestandteil der Kultur des Gemeindegebietes Wittichenau. In diesem Rahmen fördert die Stadt Wittichenau die Pflege der sorbischen Kultur nach den geltenden Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt ermutigt zum Besuch von Schulen mit sorbischem Muttersprachunterricht und zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht; entsprechendes gilt für Kindertagesstätten.
- (2) Die Stadt sichert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen zum Besuch sorbischer Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Die Stadt unterstützt die Schulaufsichtsbehörden und die Kindertagesstätten in den sorbischen Belangen.

§ 9 Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 24.04.1997

Udo Popella
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der deutsch-sorbischen Ortsteile im Gebiet der Gemeinde Wittichenau

Brischko	Brěžki
Dubring	Dubrjenk
Hoske	Hózk
Keula	Kulowc
Kotten	Koćina
Maukendorf	Mučow
Neudorf	Nowa Wjes
Rachlau	Rachlow
Saalau	Salow
Sollschwitz	Sulšecy
Spohla	Spale
Wittichenau	Kulow

*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/97 vom 23.05.1997 in Deutsch und Sorbisch;
in Kraft getreten am 24.05.1997)*